

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(10) Gut gemeint und schlecht gemacht...

1. Eigene Rechtsetzung

§ 25 BGB ermöglicht es den Vereinen, vom gesetzlichen Leitbild abzuweichen. Das gesetzliche Leitbild der inneren Organisation von Vereinen freilich ist nicht sehr detailliert ausgestaltet, nur die Grundzüge sind ins Bewußtsein der meisten Menschen übergegangen: Jeder Verein braucht mindestens einen Vorstand, eine Satzung und die Mitglieder beschließen dies und das in ihrer Mitgliederversammlung. Diese ist zwingend, auch wenn ich keinen Menschen kenne, der schon einmal auf einer Mitgliederversammlung des ADAC war. Auch kirchliche Vereine sind vereinzelt noch der Meinung, es bräuchte keine Mitgliederversammlung, Schäfchen haben schließlich wenig zu sagen.

2. Zweckänderung

Kernelement des Vereins ist der Zweck. Der Zweck muß in der Satzung klar und deutlich festgelegt werden, wobei zu unterscheiden ist zwischen der Festlegung des Zwecks und der Mittel, wie dieser erreicht werden soll. Nicht jede Änderung einer Satzungsbestimmung zum Vereinszweck ist zugleich eine unter § 33 Abs. 1 S. 2 BGB fallende Änderung des Vereinszwecks (s.a. Wagner, Verein und Verband, Rn. 101 ff.). Das BGB läßt jedoch offen, was eine Zweckänderung bedeutet. Nach h.M. ist dies die Änderung der Leitidee des Vereins. Dies ist mehr als die Änderung der Verhältnisse außerhalb der Satzung. Gefordert ist allerdings Einstimmigkeit: „Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.“

3. Unmögliche Zweckänderung

Das OLG München hatte kürzlich einen Fall der „faktisch unmöglichen Satzungsänderung“ (OLG München 04.02.2020 – 31 Wx 371/19, NZG 2020, 314) entschieden. Die Satzung sah vor, „Die Abänderung der §§ 1, 2, 3, 4 und 18/7 ist nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich und diese muß nötigenfalls schriftlich eingeholt werden.“ Damit war im entschiedenen Fall eine Änderung faktisch nicht möglich – ein Mitglied wird sich immer finden, das dagegen ist.

„Bestimmungen in Vereinssatzungen, die die Voraussetzungen für eine Satzungsänderung erhöhen, sind dann unbeachtlich, wenn die tatsächlichen Verhältnisse des Vereinslebens dazu führen, daß die Satzung faktisch dauerhaft unabänderlich ist. An deren Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften. Das gilt jedoch dann nicht, wenn eine Satzungsänderung auch daran scheitert, daß eine durch die noch

geltenden Satzungsbestimmungen geschützte Minderheit der Vereinsmitglieder eine Satzungsänderung ablehnt“, so das OLG München. Pech gehabt. Aufgrund falscher Satzungsgestaltung ist die Satzung faktisch nie mehr änderbar.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die Planung für webinare in den Monaten April bis Juni ist veröffentlicht. Näheres und Aktuelles auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Am **20.03.2021** findet ein **workshop** zur Erarbeitung von **Satzungen und Satzungsformulierungen („Corona-Bestimmungen“)** für Einladung, Hinweise zum Ablauf und Vorbereitung der Protokollierung von virtuellen Versammlungen (09:30-11:30 Uhr, 13:30- 15:30 Uhr; 4 Stunden, 129,90 EUR/Verein incl. ausführliches Skript mit Musterformulierungen) statt. Am **14.04.2021 um 09:30 (- 11:00 Uhr)** folgt ein kostenfreies webinar zum Thema **„Vereinsrecht sophisticated 2021 – Satzungsänderungen: Corona-Bestimmungen“**.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Gesunder Menschenverstand und ein Gefühl für Praktikabilität läßt sich vielleicht nicht lernen, aber dennoch trainieren und weiterentwickeln. Wir helfen dabei.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <15.03.2021>